

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hintersee (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024

(BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hintersee erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 106 v. H.

- b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 403 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes (bis Ende 2030).

Hintersee, 15.11.2024

Urbanek

Urbanek
Bürgermeister



Exposé Millnitz

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Leiter des Forstamtes Torgelow, Herrn Dr. König, beabsichtigt nachfolgende Waldflurstücke im Landkreis Vorpommern-Greifswald, Gemeinde Lübs zu verkaufen:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe in m ² |
|-----------|------|-----------|-------------------------|
| Millnitz | 2 | 25 | 20 |
| Millnitz | 2 | 64 | 702 |

Es handelt sich um einen Graben und angrenzenden Weg.

Lage der Flurstücke siehe Karte.

Das Mindestgebot beträgt 240 €.

Kaufinteressenten wenden sich binnen eines Monats ab Beginn des Aushanges mit Kaufpreisvorstellungen schriftlich an das

Forstamt Torgelow
Adresse: Anklamer Straße 10,
17358 Torgelow

Das Angebot muss in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Waldfläche Millnitz“ abgegeben werden. Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten handelt. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zum Abschluss eines Kaufvertrages.

Die Landesforst M-V behält sich die Entscheidung vor:

- ob,
- wann,
- an wen,
- und zu welchen Bedingungen das Grundstück verkauft wird und mit den Interessenten zu verhandeln.

Beginn der Ausschreibung : 2.12.2024
Ende der Angebotsfrist : 2.1.2025

ausgegangen / veröffentlicht: Amt Stettiner Haff

Forstamtsleiter
Dr. Thomas König

